

Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Ordnungsamt / Bürgerbüro / Soziales <i>Verfasser:</i> Juliana Quost	<i>Datum</i> 25.09.2024 <i>Einreicher:</i>	
<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.10.2024	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Altentreptow vom 04.11.1998 ist sehr veraltet und enthält teilweise Regelungen, die zwischenzeitlich durch andere Gesetze geregelt oder ausgehebelt wurden. Beispielsweise wurden die Regelungen in Bezug auf "gefährliche Hunde" mit der neuen Hundehalterverordnung M-V vom 11.07.2022 verändert, was dazu führt, dass die Regelungen in der Satzung der Stadt Altentreptow nichtig bzw. rechtswidrig sind.

Die restlichen Regelungen der Satzung wurden zum Großteil übernommen, neu strukturiert und ergänzt. Die Ergänzung der Satzung ist wichtig, da sich fortlaufend immer neue Probleme im Umgang mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergeben. Beispielsweise wurden die Verhaltensweisen in Bezug auf die Spielplätze ergänzt, weil sich dort in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit unerwünschten Benutzern, übermäßigem Alkoholkonsum und Müll ergeben haben.

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung einer eigenen Satzung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich aus § 17 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V (SOG M-V).

Anmerkungen aus dem Hauptausschuss:

Auf Hinweis des Hauptausschusses wurde der § 3 Abs. 7 der Satzung bezüglich des Tragens von Waffen entfernt. Die Regelungen zum Tragen von Waffen sind bereits vollumfänglich im Waffengesetz geregelt.

Weiterhin gab es Anmerkungen zum § 6 der Satzung. Demnach ist vermeidbarer Lärm in der Nähe von Krankenhäusern verboten. Da die Stadt Altentreptow vermehrt Veranstaltungen auf dem Klosterberg durchführt bzw. von privaten Veranstaltern durchführen lässt, gibt es hier einen kleinen Widerspruch. Aus Sicht des Ordnungsamtes ist das Krankenhaus nach wie vor eine schützenswerte Einrichtung. Die Rechtsnorm ermöglicht uns gegen ungewollte Ansammlungen von Personen, gegen laute Musik oder eine nicht angemeldete Veranstaltung vorzugehen.

Sofern eine Veranstaltung auf dem Klosterberg ordnungsgemäß angemeldet wird oder die Stadt selbst als Veranstalter dort auftritt, kann der § 10 (Ausnahmen) als Grundlage genutzt werden. Ob diese Regelung in § 6 so erhalten bleiben soll, muss in diesem Fall der politische Wille der Stadt entscheiden. Der § 10 wurde entsprechend noch einmal geändert, um die Erteilung von Ausnahmen an keine formellen Voraussetzungen zu knüpfen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☒ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow öffentlich
2	Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow (ALTE FASSUNG) öffentlich

Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 891) erlässt die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow nach Beschluss am 08.10.2024 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf das Stadtgebiet der Stadt Altentreptow und der dazugehörigen Ortslagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Bushaltestellen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Benutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Stege, Denkmäler, Mauern, Zäune, Tore, Bänke, Grabsteine, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungs-, Fahnen-, Ampel- und Laternenmasten, Papierkörbe, Abfallbehälter sowie deren Einhausungen, Streumaterialkästen, Bushaltestellen, Blumenkästen, Einrichtungen auf Sport- und Spielplätzen, Fahrradständer, Schaukästen, Briefkästen, Kunstwerke und Hinweisschilder.

§ 3

Verhalten in Anlagen und auf Straßen

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf den öffentlichen Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf öffentlichen Anlagen ist insbesondere untersagt:
 - a. zu übernachten (mit inbegriffen sind Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen) sofern dies nicht durch besondere Straßenverkehrszeichen bzw. Hinweisschilder gestattet ist,
 - b. Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, Rollstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Straßenverkehrszeichen bzw. Hinweisschilder gestattet ist,
 - c. Fahrzeuge aller Art, einschließlich Fahrräder oder Anhänger auf nicht dafür vorgesehen Flächen abzustellen,
 - d. unbefugt Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auszulegen,
 - e. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch beeinträchtigt wird.
- (3) Park-, Garten- und Grünanlagen dürfen außerhalb der offiziellen Wege nicht betreten werden.
- (4) Die auf den öffentlichen Verkehrseinrichtungen und den öffentlichen Anlagen aufgestellten Bänke, Blumenkübel und sonstige der Verschönerung oder Verkehrsberuhigung dienenden Gegenständen dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.
- (5) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Bauteilen oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (6) Das Grillen und das Errichten von offenen Feuerstellen, außerhalb der dafür vorgesehen Flächen, ist untersagt. Die dafür vorgesehenen Flächen sind durch gesonderte Beschilderung ausgewiesen. Vor Benutzung ist sich über die aktuelle Waldbrandstufe zu informieren.
- (7) Verhaltenspflichtig sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtverpflichtete.

§ 4 öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen, Vermessungszeichen, Feuermelder, und andere öffentliche Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verunreinigen.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (2) Untersagt ist insbesondere die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Anlagen durch:
 - a. das Fortwerfen von Abfall und Zigaretten
 - b. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen,
 - c. die Oberwäsche von Kraftfahrzeugen an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können,
 - d. die Ableitung von Abwasser auf die Straße bzw. in Anlagen.
- (3) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren (z.B. Verpackungsmaterial usw.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Es ist untersagt, Wertstoffe oder Hausmüll in städtischen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (5) Es ist verboten, private und öffentliche Gebäude, die öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Anlagen oder sonstige bauliche Anlagen zu

bekleben, zu bemalen oder zu beschmieren sowie unbefugt Plakate oder sonstige Werbeschriften auf andere Weise dort anzubringen.

- (6) Wer gegen die Absätze 1-5 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Bezüglich Abs. 5 trifft die Beseitigungspflicht in gleichem Maße die auf dem Plakat veranstaltende Person oder das Unternehmen.

§ 6 Emissionen

- (1) Vor Krankenhäusern, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Werbung durch Tonträger oder das Abspielen von zur Unterhaltung dienender Musik ist untersagt, sofern andere dadurch belästigt werden.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tierhalter sowie die mit der Führung oder Pflege der Tiere beauftragten Personen haben Vorkehrungen zu treffen, dass die Tiere nicht
- a. unbeaufsichtigt umherlaufen (insbesondere Hunde),
 - b. Personen oder andere Tiere anfallen oder belästigen,
 - c. öffentliche Verkehrseinrichtungen oder Anlagen beschädigen oder verunreinigen.
- (2) Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrseinrichtungen oder Anlagen durch Hundekot sind durch den Tierhalter oder die mit der Führung des Tieres beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Sie haben beim Führen des Hundes für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hundekotbeutel mit sich zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
- (3) Hunde jeglicher Rasse sind im Stadtgebiet der Stadt Altentreptow an der Leine zu führen. Zusätzlich muss der Hund mit einer Hundemarke versehen sein, aufgrund derer der Besitzer des Hundes ermittelt werden kann.
- (4) Auf dafür vorgesehenen Flächen, die durch entsprechende Beschilderung ausgewiesen sind, dürfen Hunde in Sichtweite von der Aufsichtsperson freilaufen.
- (5) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze, Friedhöfe, in Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Konzert-, Vortrags- oder Versammlungsräume ist verboten.

- (6) Abs. 4 gilt nicht für Blindenhunde, Service Hunde, Diensthunde von Behörden oder für Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (7) Die Bürgermeisterin kann von den Abs. 2 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist lediglich Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren und deren Begleitpersonen gestattet.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
- a. Alkohol, Zigaretten oder andere Rauschmittel zu konsumieren und mitzuführen
 - b. die Benutzung von Glasflaschen jeder Art
 - c. vermeidbaren Lärm zu verursachen
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist in der Sommerzeit nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in der Winterzeit in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet.

§ 9

Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist anzeigepflichtig. Für die Anzeige ist das vorgefertigte Formular zu verwenden.
- (2) Der Veranstalter eines Brauchtumsfeuers ist verpflichtet, den Brandschutz zu gewährleisten.
- (3) Höhe und Durchmesser des Brauchtumsfeuers dürfen 2 m nicht überschreiten.
- (4) Die Bürgermeisterin kann von Abs. 3 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 10 **Erlaubnisse und Ausnahmen**

Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow behält sich Ausnahmen zu den Regelungen dieser Satzung vor, sofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- a. § 3 Abs. 1 die Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt,
- b. § 3 Abs. 2 a übernachtet,
- c. § 3 Abs. 2 b Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt,
- d. § 3 Abs. 2 c Fahrzeuge aller Art auf nicht dafür vorgesehenen Flächen abstellt,
- e. § 3 Abs. 2 d Giftstoff gegen Ratten auslegt,
- f. § 3 Abs. 3 die offiziellen Wege in Park-, Garten- und Grünanlagen verlässt,
- g. § 3 Abs. 4 Bänke, Blumenkübel, und sonstige zur Verschönerung dienenden Gegenstände verunreinigt, beschädigt oder von ihrem Standort entfernt,
- h. § 3 Abs. 5 Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und andere Öffnungen nicht angemessen verschließt,
- i. § 3 Abs. 6 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen grillt oder eine offene Feuerstelle errichtet,
- j. § 4 Abs. 2 Verkehrszeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen beseitigt, verändert oder verunreinigt,
- k. § 5 Abs. 2 eine öffentliche Verkehrseinrichtung oder öffentliche Anlage verunreinigt,
- l. § 5 Abs. 2 a Abfall fortwirft,
- m. § 5 Abs. 2 b eine Motor- oder Unterbodenwäsche durchführt,
- n. § 5 Abs. 2 c eine Unterbodenwäsche durchführt,
- o. § 5 Abs. 2 d Abwasser auf die öffentlichen Verkehrseinrichtungen oder öffentlichen Anlagen ableitet,

- p. § 5 Abs. 3 keine Abfallbehälter aufstellt oder diese nicht entleert bzw. die Rückstände der abgegebenen Waren innerhalb von 30 m nicht entsorgt,
- q. § 5 Abs. 4 Hausmüll oder Wertstoffe in städtischen Abfallbehältern entsorgt,
- r. § 5 Abs. 5 private und öffentliche Gebäude, die öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Anlagen oder sonstige bauliche Anlagen beklebt, beschmiert, bemalt oder unbefugt plakatiert,
- s. § 6 Abs. 1 und 2 vermeidbaren Lärm verursacht,
- t. § 7 Abs. 2 Verunreinigungen durch Kot nicht umgehend entfernt, geeignete Hundekotbeutel nicht mitführt oder geeignete Hundekotbeutel auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorzeigt,
- u. § 7 Abs. 3 seinen Hund nicht an der Leine führt
- v. § 7 Abs. 3 seinen Hund nicht mit einer Hundemarke ausstattet,
- w. § 7 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze, Friedhöfe, in Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Konzert-, Vortrags- oder Versammlungsräume mitnimmt,
- x. § 8 Abs. 2 a-c Rauschmittel konsumiert, Glasflaschen benutzt oder vermeidbaren Lärm verursacht,
- y. § 9 Abs. 1 die Durchführung eines Brauchtumsfeuers nicht anzeigt,
- z. § 9 Abs. 2 und 3 den Brandschutz nicht beachtet oder die vorgegebene Größe des Brauchtumsfeuers überschreitet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen

- a. § 3 Abs. 1 so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
- b. § 3 Abs. 2 e zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhält, sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch beeinträchtigt wird,
- c. § 7 Abs. 1 so verhält, dass ein Tier unbeaufsichtigt herumläuft,
- d. § 7 Abs. 1 b so verhält, dass Personen oder andere Tiere angefallen oder belästigt werden,
- e. § 8 Abs. 1 unbefugt auf einem Kinderspielplatz aufhält,
- f. § 8 Abs. 3 außerhalb der gestatteten Zeiten auf dem Kinderspielplatz aufhält.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow vom 19.11.1998 außer Kraft.

Altentreptow, 09.10.2024

—

Ellgoth

Bürgermeisterin

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde hier nur die männliche Sprachform verwendet. Diese gilt selbstverständlich gleichermaßen auch für die weibliche Sprachform.

—

Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow

Aufgrund des §5 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 erläßt die Stadtvertretung nach Beschluß am 04.11.1998 folgende Satzung

§ 1 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahn einschließlich der Parkstreifen und der Bankette, die Wege einschließlich der Geh- und Radwege sowie Bürgersteige, Plätze, Brücken, Rinnen, Böschungen und Gräben.

§ 2 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen, wie z.B. Grünanlagen, Parkanlagen, Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Anpflanzungen, Sportanlagen und Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.

§ 3 Allgemeine Aufsichtspflichten

- (1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums frei, ohne Leine, umherlaufen zu lassen.
Im freien Gelände dürfen Hunde in Sichtweite (150 m) von der Aufsichtsperson **frei** laufen.
- (2) Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

§ 4 Leinen- und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen in geschlossenen Ortschaften.
Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 (1) müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

§ 5 Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen
 1. in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser
 2. in Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume
 3. auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze und Friedhöfe

§ 6

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in Gewahrsam zu halten.

Dies gilt für

1. Hunde, die über die artgemäße Veranlagung hinaus zum Herumtreiben und zum Hetzen oder zum Beißen von Wild oder Vieh neigen,
2. Bissige Hunde und solche, die gewohnheitsmäßig in bedrohlicher Weise vorübergehende Menschen, Tiere oder Fahrzeuge anbellern oder anspringen und
3. Hunde, die zu aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind, zu diesem Verhalten neigen oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

- (2) Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Altentreptow kann in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung einer/eines Tierärztin/-arztes feststellen lassen und dies schriftlich fixieren, dass Hunde gefährlich im Sinne des Absatz 1 sind.

§ 7

Halsbänder

- (1) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, das mit einer Hundemarke versehen ist, aufgrund derer der/die Hundebesitzer/-in ermittelt werden kann.

§ 8

Ausnahmen

- (1) §§ 3 und 7 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, für Hirtenhunde beim Hüten, für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung und für Such- oder Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 5 gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.
- (3) Der/die Bürgermeister/-in der Stadt kann von den §§ 3 und 5 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 9

Kostenpflicht

- (1) Wird ein entlaufener Hund, der entgegen § 7 keine Hundemarke am Halsband trägt, durch das städtische Ordnungsamt untergebracht und versorgt, so ist der Halter des Hundes verpflichtet, der Stadtverwaltung Altentreptow bei Rücknahme des Tieres alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, höchstens aber einen Tagessatz in Höhe von 15,00 DM

- (2) Wenn eine Person einen durch das städtische Ordnungsamt untergebrachten Fundhund erwerben möchte, so ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von mindestens 100,00 DM an die Stadtverwaltung Altentreptow zu entrichten.

§ 10

Verhalten in Anlagen und auf Straßen

- (1) Es ist untersagt:
1. in Anlagen und auf Straßen sich so zu verhalten, daß andere Personen dadurch behindert oder belästigt werden
 2. in Anlagen und auf Straßen zu übernachten
 3. auf Kinderspielflächen Alkohol zu sich zu nehmen
 4. Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrräder, Rollstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Straßenverkehrszeichen bzw. Hinweisschilder gestattet ist
 5. in Anlagen und auf Straßen unbefugt Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auszulegen.
- (2) Parkanlagen und Gartenanlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Bänke, Blumenkübel und sonstigen der Verkehrsberuhigung oder der Verschönerung dienenden Gegenstände dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.
- (4) Für bestimmte Anlagen können besondere Benutzungsregelungen veranlaßt werden.

§ 11

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen ist verboten.
Untersagt ist insbesondere
1. das Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen und stehenden Gewässern
 2. die Unterboden- und Motorwäsche sowie der Ölwechsel an Fahrzeugen.
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren (z.B. Verpackungsmaterial usw.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Es ist verboten, private und öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, soweit sie von der öffentlichen Straße aus einsehbar sind, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschmieren sowie unbefugt Plakate oder sonstige Werbeschriften auf andere Weise dort anzubringen.

- (4) Das gleiche gilt für Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Bundespost, Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen, Bäume und die in § 10 Abs.3 genannten Gegenstände. Straßen und Anlagen dürfen nicht unbefugt bemalt werden.
- (5) Die Aufsichtsperson, die einen Hund führt, hat innerhalb der geschlossenen Ortschaft ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung die Verunreinigung durch Hundekot zu beseitigen.
- (6) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 3 und 5 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 12

Geruchsbekämpfung

- (1) Das Entleeren und Reinigen von Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwasser, der Kleinkläranlagen, der Dung-, Jauche und Güllegruben sowie sonstiger Gruben, die gesundheitsschädigende Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchsloser Weise vorzunehmen.
- (2) Die zum Transport der genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.
- (3) Jauche Gülle und andere extrem übelriechenden Dungstoffe dürfen nur an Werktagen auf Grundstücke aufgebracht werden und müssen dann unverzüglich, spätestens am Folgetag eingearbeitet werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen Sie nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden und müssen bis 18.00 Uhr eingearbeitet sein. Auf Grünland und anderen mit Pflanzen bestandenen Flächen, in die diese Dungstoffe nicht eingearbeitet werden sollen, darf nur bei einer Temperatur bis + 15 °C ausgebracht werden und nicht an gesetzlichen Feiertagen, an Werktagen davor, an Sonntagen und an Samstagen.
- (4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf auch Stalldung nicht ausgebracht werden. im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 3 in gleicher Weise für Stalldung, der auf Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in ihrer unmittelbaren Nähe ausgebracht wird.

§ 13

Lärmbekämpfung

- (1) Vor Krankenhäusern, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Werbung durch Tonträger ist untersagt, wenn andere dadurch belästigt werden können.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können in begründeten Fällen (gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen) durch schriftlichen Bescheid gewährt werden, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis oder die Bewilligung einer Ausnahme im Sinne dieser Satzung ist das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Altentreptow zuständig.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der z.Z. gültigen Fassung handelt, wer:
 1. Fahrzeuge auf den in § 2 aufgeführten Anlagen abstellt bzw. diese befährt
 2. entgegen § 3 Hunde umherlaufen läßt oder hält
 3. entgegen § 4 Hunde nicht an der Leine oder ohne Maulkorb führt
 4. entgegen § 5 Hunde mitnimmt oder dort laufen läßt
 5. entgegen § 7 Hunde ohne Halsband mit der danach erforderlichen Kennzeichnung Außerhalb befriedeten Besitztums führt oder laufen läßt
 6. den Verboten des § 10 Abs.1, 1. – 5., Abs. 2, 3 und 4 zum Verhalten in Anlagen und auf Straßen zuwider handelt
 7. entgegen § 11 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt, Fahrzeuge mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern abspült oder Unterboden und Motorwäsche vornimmt
 8. entgegen § 11 Abs. 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt
 9. entgegen § 11 Abs. 3 und 4 private oder öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen soweit sie von der öffentlichen Straße aus einsehbar sind, sowie Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Bundespost, Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen, Bäume oder die in § 9 Abs. 3 benannten Gegenstände unbefugt beklebt, bemalt oder beschmiert, unbefugt Plakate oder sonstige Werbeschriften auf andere Weise dort anbringt oder Straßen und Anlagen unbefugt bemalt
 10. entgegen § 11 Abs. 6 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wieder herstellt
 11. den Bestimmungen des § 11 über den Umgang mit Abwässern und Dungstoffen zuwider handelt
 12. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 den Verboten der Lärmbelästigung zuwider handelt.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Geldbuße beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 5,00 DM und höchstens 500,00 DM, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 50,00 DM und höchstens 1000,00 DM.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altentreptow vom 04.05.1994, sowie deren 1. und 2. Änderungssatzung vom 22.06.1995 und 17.03.1998 außer Kraft.

Altentreptow, 19.11.1998


K e m p f
Bürgermeisterin

